



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ RECHT

Novelle der Niedersächsischen Bauordnung im Landtag



Plenum: Blick von der Tribüne (©FockeStrangmann)

(KS) Der Niedersächsische Landtag beschäftigt sich aktuell mit der Novelle der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Mit der im Juni vorgelegten Landtagsdrucksache 18/1136 soll vorrangig die Anpassung an die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs in Bezug auf die Regelungen für die Bauprodukte und Bauarten sowie das geänderte Bauproduktenrecht auf EU- und Bundesebene erfolgen. Dies war bereits für 2017 vorgesehen. Die entsprechende Beschlussfassung konnte wegen der vorzeitigen Auflösung des Landtags jedoch nicht erfolgen. Die vorliegende Novelle passt das geltende Recht an die Musterbauordnung an. Damit erfolgt auch eine

Angleichung an die Vorschriften der Bundesländer, in denen eine Umsetzung bereits erfolgt ist.

Einen weiteren Schwerpunkt setzt die Novelle bei den Vorschriften zur Barrierefreiheit. Bei den Unterschreitungen der Grenzabstände werden sich ebenfalls Änderungen ergeben. Ferner erfährt der Katalog der Sonderbauten eine Klarstellung: Neben Krankenhäusern sind jetzt auch Gebäude für die Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf in bestimmten Fällen als Sonderbauten zu behandeln.

Auch die Technischen Baubestimmungen werden angepasst und zu

gegebener Zeit im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Das berufspolitische Anliegen der Ingenieurkammer, die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser in die berufsständische Selbstverwaltung einzugliedern, wurde leider nicht berücksichtigt. Hierzu haben die Verbände zusammen mit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer eine Resolution in den Landtag eingebracht, deren Wortlaut Sie nachfolgend lesen können.

Die Ingenieurkammer Niedersachsen hofft auf die Unterstützung für dieses seit vielen Jahren verfolgte Anliegen durch ihre Mitglieder und die Verbände. Über den Fortgang werden wir an dieser Stelle informieren. Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf unserer Website www.ingenieurkammer.de

Justiziarin Karin Schwentek,
Tel. 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de

INHALT

- Anhörung NBauO – Resolution der Verbände eingebracht
- Einladung Ingenieurrechtstag am 30. Oktober
- Aktuelles Urteil: Wie weit darf der Tragwerksplaner Softwareprogrammen vertrauen?
- Kein Ding ohne ING. – Nutzungsrechte verlängert
- Seminare im September und Oktober



■ BERUFSPOLITIK

Anhörung NBauO – Resolution der Verbände eingebracht

(Be) In einer gemeinsamen Resolution haben niedersächsische Ingenieurverbände zusammen mit der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Architektenkammer Niedersachsen Stellung zu der bevorstehenden Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung bezogen. Vor der Anhörung zum im vorigen Beitrag genannten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung im Landtag am 13. August haben sie dem zuständigen Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ihre gemeinsame Resolution überreicht.

Die Beteiligten sind:

- **Architektenkammer Niedersachsen**

- **BDA** Bund Deutscher Architekten Landesverband Niedersachsen e. V.
- **BDB** Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. Landesverband Niedersachsen
- **BDVI** Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.
- **BWK** Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau, Landesverband Niedersachsen – Bremen e.V.
- **fbn** Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e. V.
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- **VDV** Verband Deutscher Vermessungsingenieure
- **Vereinigung freischaffender Architekten Deutschland**
- **VPI** Vereinigung der Prüflingenieur für Baustatik in Niedersachsen e.V.

- **VSVI** Vereinigung der Straßenbau und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e.V. Niedersachsen

In der Resolution forderten die Initiatoren die Politik dazu auf, die Qualitätssicherung noch stärker in der NBauO verankern. Die Unterzeichnenden setzten sich auch dafür ein, die Aufsicht der Kammern über die Bauvorlageberechtigten zu stärken.

Die Resolution lesen Sie vollständig auf unserer Internetseite unter www.ingenieurkammer.de

Ansprechpartner Berufspolitik ist Hauptgeschäftsführer Jens Leuckel, Tel. 0511 39789-11, E-Mail: jens.leuckel@ingenieurkammer.de

■ VERANSTALTUNGEN

Einladung zum Ingenieurrechtstag 2018

(Be) Die Ingenieurkammer lädt ein zur Information und Diskussion aktueller berufspraktischer und berufsrechtlicher Themenstellungen: Am 30. Oktober 2018 findet der jährliche Ingenieurrechtstag statt. Mittlerweile fester Bestandteil im Veranstaltungsprogramm erfreut sich der Ingenieurrechtstag großer Resonanz bei Mitgliedern und Gästen.

Unsere Fachreferenten berichten in diesem Jahr über präventive Instrumente beim Vertragsabschluss und diskutieren mit Ihnen Anforderungen und Belange zur Ingenieurverantwortung. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung stehen der Berufsstand wie die Gesellschaft vor neuen Herausforderungen. Daraus ergeben sich Chancen und Handlungsoptionen für alle. Ob und welche notwendigen Anforderungen

zur Qualitätssicherung auch an den Gesetzgeber zu stellen sind, soll aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet und an konkreten Beispielen diskutiert werden.

PROGRAMM

Begrüßung und Einführung

Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer, Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen und der Bundesingenieurkammer

Vorträge

Streitvermeidung als ein Element der Qualitätssicherung und Risikominimierung: Präventive Instrumente beim Vertragsabschluss

Prof. Stefan Leupertz, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Leupertz Baukonfliktmanagement, Köln

Aufstieg und Fall des digitalen Taylorismus – Die Verantwortung des Ingenieurs zwischen Mensch und Algorithmus

Prof. Dr. Christoph Schank, Juniorprofessor für Unternehmensethik, Universität Vechta

Podiumsdiskussion

Plädoyer für Qualität und Verantwortung

Prof. Stefan Leupertz, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Leupertz Baukonfliktmanagement, Köln
Prof. Dr. Christoph Schank, Juniorprofessor für Unternehmensethik, Universität Vechta

Die Veranstaltung ist kostenfrei.



Zeit: Dienstag, 30. Oktober 2018 um 14:00 Uhr (Einlass ab 13:30 Uhr) bis ca. 18:00 Uhr

Ort: „Runder Saal“ im Hannover Congress Centrum, Theodor-Heuss-Platz 1 – 3, 30175 Hannover
Die Mitglieder der Ingenieurkammer, Interessierte und die Vertreterinnen

und Vertreter der Rechtsanwaltschaft, von Behörden und der Justiz sind sehr herzlich zum Ingenieurrechtstag eingeladen. Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit. Wir freuen uns, Sie am 30. Oktober 2018 im HCC Hannover zu begrüßen.

Anmeldung erbeten bis zum 22. Oktober 2018. Weitere Informationen zur Veranstaltung und Online-Anmeldung unter www.ingenieurkammer.de

Ihre Ansprechpartnerin: Marjan Taji, Tel. 0511 39789-14, E-Mail: marjan.taji@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Wie weit darf der Tragwerksplaner Softwareprogrammen vertrauen?

Das Problem

Die Zeit der händischen Berechnung von Tragwerken zählt aus Sicht eines heute tätigen Tragwerksplaners bereits zur Statistikzeit. Der Einsatz von immer besseren Softwareprogrammen bei der Erstellung statischer Nachweise reduziert aber die Leistung des Tragwerksplaners nicht auf die zutreffende Eingabe von Daten in ein Programm. Nach wie vor ist das Verstehen eines Bauwerkes und seiner Konstruktion der Dreh- und Angelpunkt jeder Ingenieur-tätigkeit. Dagegen ist das Arbeitsmittel Softwareprogramm zwar moderner, z. T. wird behauptet intelligent, unterscheidet sich aber rechtlich nicht von der Nutzung von Rechenschiebern und Logarithmentabellen als verflochtenen Arbeitsmitteln. Softwareprogramme, wenn auch „intelligent“ können fehlerbehaftet sein. Wie weit ein Ingenieur sich auf die Fehlerfreiheit handelsüblicher Softwareprogramme verlassen darf, klärt nun z. T. eine aktuelle Entscheidung des OLG Köln (OLG Köln, Urt. v. 31.05.2017 – 17 U 98/16 – BauR 6/18, 1020).

Die Lösung

Das Gericht hatte u. a. die Frage zu entscheiden, ob ein Tragwerksplaner, der nach heutigem anerkanntem Stand der Technik seine Arbeiten organisiert, um sein Büro wirtschaftlich zu führen, sich auf eingeführte Softwareprogramme verlassen kann. Gibt der Tragwerksplaner die von ihm ermittelten Lastannahmen in ein Softwareprogramm

ein – hier zum Mauerwerksnachweis –, so genügen die sich hieraus ergebenden Programmresultate und deren Verwendung und Weiterleitung der erforderlichen Sorgfalt, die an eine Ingenieur-tätigkeit heute gestellt werden. Ob der Ingenieur gleichwohl fehlerhaft handelt oder nicht, bestimmt sich nämlich nach der jeweiligen Auffassung der einschlägigen Berufsgruppe, also der Ingenieure selbst nach deren heutigen tatsächlichen Berufsausübungen. Anders gesprochen, gibt die Verwendung eines Softwareprogramms und deren Ergebnisse keinen Anlass, deren Richtigkeit zu bezweifeln, hat der Tragwerksplaner die an ihn heute zu stellenden beruflichen Sorgfaltspflichten zunächst einmal erfüllt. Er braucht insbesondere nicht die Programm-ergebnisse über ein anderes Kontrollsoftwareprogramm zur Kontrolle zu überprüfen. Das Gericht kommt zu dieser Auffassung nach Anhörung eines Ingenieursachverständigen, der hierzu explizit befragt worden ist. Allerdings gilt die Vermutung des regelkonformen Verhaltens für die Berufsgruppe nur solange, als keine Hinweise auftauchen, nach denen das Softwareprogramm selber fehlerhaft sein könnte. Tauchen derartige Hinweise auf, darf der Ingenieur nicht mehr in das Hilfsmittel Softwareprogramm und die aus diesem Programm entwickelten Ergebnisse vertrauen, so im vorliegenden Fall. Der Prüflingenieur, dem die Ergebnisse des Tragwerksplaners vorgelegt worden waren, hatte durch sechs verschiedene

Schreiben darauf hingewiesen, dass die durch ihn durchgeführten Vergleichsrechnungen zu

- Wandnachweisen
- Mauerwerksstärken
- Mauerwerksberechnungen
- unzureichenden Auflagerkräften unter Hinweis auf selbst erstellte Handrechnungen
- Wandbemessungen
- erneuter Hinweis auf Unstimmigkeiten
- auf Fehler hindeuteten.

Interessant, dass anders als in der „tragwerkplanerischen Steinzeit“ die Tragwerksberechnungen über 5000 Blatt betrogen und der sorgfältig prüfende Prüflingenieur unter Angabe der Blattzahl z. B. Blatt 5003, 4023, 4403 konkret auf nicht plausible Ergebnisse hinwies.

Bei diesen deutlichen Hinweisen des Prüflingenieurs entfällt die Vermutung, dass der Tragwerksplaner und das von ihm verwendete Programm fehlerfreie Ergebnisse geliefert hätten. Die Sorgfaltspflicht an den Tragwerksplaner und die Vermutung in die Richtigkeit des von ihm verwendeten Programms und der Ergebnisse fallen in sich zusammen. Spätestens mit dem letzten Schreiben des Prüflingenieurs, dessen Prüfung sich über 3 ½ Monate hinzog, hätte der Tragwerksplaner nicht mehr in das von ihm verwendete Rechenprogramm vertrauen dürfen. Er hätte seine Berechnungen durch Verwendung eines alternativen Softwareprogramms



überprüfen müssen, das Gericht geht sogar so weit, dass er ggfs. durch händische Nachberechnung hätte kontrollieren müssen, ob die Ergebnisse des Programms überhaupt plausibel waren oder nicht.

Die Tatsache, dass der Tragwerksplaner dies unterlassen habe, rechtfertige den Vorwurf der Fahrlässigkeit in der Berufsausübung, die kausal zum Schaden der Bauherrenschaft geführt habe. Die Bauherrenschaft, die, wie alle Bauherren, auf ein kostengünstiges „schlanke“ Tragwerk Wert legte, habe nämlich aufgrund des Programmfehlers Mauerwerkswände in Stahlbetonwände ändern müssen. Selbst unter Berücksichtigung von Sowiesokosten entstand so über dem Programmfehler ein erheblicher Schaden. Da – typisch in der baubegleitenden Planung – der die Objekte tragende Unterbau bereits

errichtet war und dieser aufgrund des Systemfehlers nicht in der Lage war, ein höheres Gewicht des aufstehenden Mauerwerks aufzunehmen, mussten nun leichtere Stahlbetonwände mit erheblich höherem Kostenaufwand errichtet werden. Die Auflagerkraft eines notwendig verstärkten Mauerwerksbaus konnte durch den Unterbau nicht aufgenommen werden, was ohne den Programmfehler möglich gewesen wäre.

Autor: RA Prof. Dr. Sangenstedt
E-Mail: sangenstedt@caspers-mock.de

Dieser Beitrag ist als Erstveröffentlichung bereits im Kammerpiegel der Ingenieurekammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 7/8 2018 – Länderbeilage Deutsches Ingenieurblatt – erschienen.

■ VERSORGUNGSWERK

Ergänzend zum Artikel **Ingenieurversorgungswerk schließt erfolgreiches Geschäftsjahr 2017 ab**, der in der Ausgabe 7–8/2018 erschienen ist, möchten wir zum besseren Verständnis klarstellen, dass sich nach Zuführung von 2.111 T € zur Zinsschwankungsreserve und Einstellung von 938 T € in die Sicherheitsrücklage ein Geschäftsergebnis für das Jahr 2017 in Höhe von 1.038 T € herleiten lässt.

Haben Sie Fragen zum Versorgungswerk? Ihre Ansprechpartnerin: RAin Nadine Scholz, Tel. 0511 39789-20, E-Mail nadine.scholz@ingenieurkammer.de

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Nutzungsrechte „Kein Ding ohne ING.“

(Be) 10 Jahre Kein Ding ohne ING.: Auch im Jubiläumsjahr können sich Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen an der Initiative beteiligen und unter Berücksichtigung der vereinbarten Nutzungsbedingungen mit dem Slogan werben und auf ihre Berufsgruppe aufmerksam machen. Die Ingenieurkammer Niedersachsen hat die Nutzungsrechte um weitere fünf Jahre verlängert. Diese gelten nun bis einschließlich Ende August 2023.

Ins Leben gerufen wurde die Kampagne 2008 von der Ingenieurekammer Bau Nordrhein-Westfalen. Seitdem erfreut sich Kein Ding ohne ING. großer Beliebtheit. Die Aktion hat sich bundesweit ausgeweitet. Mit der Kampagne setzen die Ingenieurkammern der Länder ihr gemeinsames Zeichen für ein stärkeres Bewusstsein von Ingenieurleistungen in der Öffentlichkeit. Leuchtend blau signalisiert der Slogan, dass es ohne Ingenieurinnen und Ingenieure nicht geht. Und die Ingenieurinnen

und Ingenieure zeigen umgekehrt, hinter welchen Produkten ihr kluger Kopf steht. Auf der eigenen Internetseite www.kein-ding-ohne-ing.de zeigt die Kampagne ein spannendes Spektrum der Ingenieurleistungen aus beispielsweise dem Konstruktiven Ingenieurbau, der Geotechnik, der Elektrotechnik, dem Wasserbau und der Siedlungswasserwirtschaft, der Umwelttechnik oder der Vermessung, dem Anlagenbau und Technischer Ausrüstung.

Der Slogan feiert im Herbst sein zehnjähriges Jubiläum. Herzlichen Glückwunsch. Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist beinahe seit Anfang an dabei und freut sich seitdem über die positive Resonanz der Kampagne. Sie wirbt mit Taschen, Aufklebern und T-Shirts, die den Slogan tragen. Jährlich freuen sich insbesondere Absolventinnen und Absolventen bei ihren Verabschiedungen über ein T-Shirt, denn die Ingenieurkammer ist Gast



www.kein-ding-ohne-ing.de
Eine Initiative für den Ingenieurberuf.

bei verschiedenen Absolventenfeiern. Auch Schülerinnen und Schüler lernen den Slogan kennen. Sie tragen bei den Veranstaltungen der Initiative Lust auf Technik das T-Shirt ebenso wie auf der IdeenExpo in Hannover.

Sie haben Fragen zur Nutzung? Sprechen Sie uns an: Bettina Berthier, Tel. 0511 39789-23, E-Mail berthier@ingenieurkammer.de



■ CLUBING

Neues vom Clubleben

(Tei) Gleich zwei Exkursionstermine standen im Club-Programm für den Monat Juli, und sie waren beide ausgebucht. Zuerst ging es zum Flughafen Hannover Langenhagen, wo bei strahlendem Sonnenschein, genauer gesagt bei 34 Grad, die Südbahn betoniert wurde. Auf der Baustelle Lister Dreieck wurden wir durch das neue Verwaltungsgebäude der Deutschen Bahn geführt und konnten das hochmoderne Luftkissendach anschauen.

Was interessierte ClubING-Mitglieder dort erlebt haben, können Sie auf unserer Website unter der Rubrik Exkursionsberichte nachlesen.

Für den Herbst planen wir eine Exkursion zu einem Brückenbauprojekt in Hemmingen und die Werksbesichtigung PHOENIX CONTACT Electronics GmbH. Termine und Details stehen in Kürze online. Anmeldung bitte wie immer unter club@ingenieurkammer.de

Auch ein neues Format ist für das zweite Jahr des Clubs gerade in der Planung, der ClubING Talk. Aus seinem Berufsleben berichtet Dipl.-Ing. Dietmar Hedler, Beratender Ingenieur und Bausachverständiger. Und seien Sie gespannt auf eine Führung durch das in den 70er Jahren erbaute Ihme-Zentrum, begleitet durch den ehemaligen

Chef der Stadtverwaltung Hannover, Hans Mönninghoff.

Damit der Erfahrungsaustausch nicht zu kurz kommt, sind auch Mitglieder der Ingenieurkammer herzlich eingeladen, an den ClubING-Veranstaltungen teilzunehmen. Nutzen Sie die Gelegenheit, nicht nur Niedersachsens spannendste Baustellen zu besuchen, sondern auch zur Kontaktpflege mit dem engagierten Ingenieur Nachwuchs.

Ansprechpartnerin: Dr. Gabriela Teichmann, Tel. 0511 39789-29
E-Mail: dr.gabriela.teichmann@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Seminare im September und Oktober

Das neue Seminarprogramm ist am Start. Profitieren Sie von 70 Veranstaltungen, die wir Ihnen im 2. Halbjahr anbieten können. Das aktuelle Programm läuft bis Ende Februar 2019. Das Seminarangebot für August und September und Ankündigungen für Oktober finden Sie in der nachfolgenden Übersicht. Bitte besuchen Sie uns online unter www.fortbilder.de. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihr Ansprechpartner: Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de und Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail jennifer.volz@ingenieurkammer.de

Seminar Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2118 – 017	Heißbemessung mit Eurocodes – Grundlagen der Eurocodes	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Do 20.09.2018 10 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 030	Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden – Grundlagenseminar 2 Rechte und Belastungen – Besonderheiten – nichtamtliche Wertermittlung	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 21.09.2018 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 031	Einführung in die rechtlichen Grundlagen der öffentlichen Bestellung	RAin Karin Schwentek Fred Charbonnier	Sa 22.09.2018 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 130 € ET 230 €
2218 – 034	Bauwerksabdichtung rechtssicher planen und ausführen	RAin Elke Schmitz	Di 25.09.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 036	Bauprojektmanagement – Einführung in die strukturierte Bearbeitung von Projekten und kennenlernen der notwendigen Werkzeuge	Harald A. Berendes	Fr 28.09.2018 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €



Seminar Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2218 – 039	Clever kommunizieren	Dipl.-Verww. (FH) Michael A. H. Schi- manel	Do 04.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 40	Einführung in die VOB Stand 2018 für (Jung-)Bauleiter und Quereinsteiger	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Thiele	Mo 08.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 190 € ET 290 € inkl. Kursmaterial
2218 – 41	Aufmaß und Abrechnung für Tiefbau- und Erdarbeiten nach VOB/B 2016 (Stand 2018) sowie VOB im Bild	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Thiele	Di 09.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 190 € ET 290 € inkl. Kursmaterial
2218 – 42	Rissentstehung – Rissursache – Rissbewertung Sind Risse immer ein Mangel?	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Mi 10.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2218 – 43	Die häufigsten Baufehler – Praktisches Wissen	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Do 11.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2218 – 45	Projekte leiten – Wie fülle ich die Rolle des Projektleiters in Bauprojekten erfolgreich aus und führe mein Projektteam?	Harald A. Berendes	Mo 15.10.2018 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 47	Bauwesen – Normenupdate – Toleranzen, Abdichtung, Baugruben und Gräben sowie Putze	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 16.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 50	Brandschutz im Industriebau Grundlagenseminar und neue Industriebau- richtlinie	Dr.-Ing. Andreas Vischer	Mi 17.10.2018 10 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 51	WU-Bauwerke aus Beton (Weiße Wannen) Neuordnung der Planungsaufgaben und -anforderungen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Do 18.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 250 € ET 350 € inkl. Kursmaterial
2218 – 53	HOAI Grundlagenseminar	RA Hans Christian Schwenker	Fr 19.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 55	Die Qual der Baustoffwahl – Wer haftet für was? EU-Bauproduktrecht – neues Bauord- nungsrecht/ MBO 2016/ MVV TB – Vertrags- und haftungsrechtliche Folgen	RAin Elke Schmitz	Mo 22.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 56	Terminplanung und -steuerung mit Microsoft Project	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkes	Di 23.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 58	Bemessung im Holzbau – ausgewählte Themen	Prof. Dipl.-Ing. Volker Schiermeyer	Mi 24.10.2018 9:30 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 61	Sonderfälle der Verkehrswertermittlung – Grundlagenseminar 3 Sonderanlässe, Betreiberimmobilien, Anlagen	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 26.10.2018 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2218 – 64	Abbruch und Rückbau nach ATV DIN 18459 und VDI E 6210	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 30.10.2018 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen
im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 • 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 • Fax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de

Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion:

GF Michael Knorn (verantw.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (KS) Karin Schwentek,
(Tei) Dr. Gabriela Teichmann.